



Bereitstellungstag: 19.08.2017

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 966](#)) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 28.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	135.473.000	3.341.600	883.400	137.931.200
Aufwendungen	134.940.000	4.401.700	1.706.500	137.635.200
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	130.707.000	1.586.500	883.400	131.410.100
Auszahlungen	129.122.700	3.330.200	1.635.300	130.817.600
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	6.287.000	1.054.000	0	7.341.000
Auszahlungen	11.351.000	631.000	863.000	11.119.000
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	5.117.000	0	0	5.117.000

Auszahlungen	1.380.000	0	0	1.380.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.751.000 € um 1.990.000 € erhöht und damit auf 8.741.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitales soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Planung eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 296.000 € eingeplant.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - a) im Einzelfall bis 30.000 €
 - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €

c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen entstehen, in unbegrenzter Höhe

3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.

4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 06.07.2017 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NW im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 2.13, Minoritenplatz 1, Fachbereich Finanzen und Liegenschaften - Abteilung Kämmerei – zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kleve.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 14.08.2017

Die Bürgermeisterin
Northing